

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW e.V." (kurz: „Soziokultur NRW“) und hat seinen Sitz in Münster. Er ist bei dem Amtsgericht Münster unter der Vereinsregister-Nummer VR 3177 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Zweck des Vereins "Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW e.V." („Soziokultur NRW“) ist

- die Förderung und Koordinierung der soziokulturellen Zentren und Initiativen;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Jugendpflege und der freien Jugendarbeit.

2. Soziokultur NRW ist der Zusammenschluss der soziokulturellen Zentren und Initiativen in Nordrhein-Westfalen. Soziokulturelle Zentren werden wie folgt charakterisiert:

Soziokulturelle Zentren sind Kultureinrichtungen, die Menschen verschiedener Diversitätsmerkmale und Differenzlinien aktiv und selbstbestimmt am kulturellen Leben teilhaben lassen und ihnen ein Forum zur Entfaltung und Entwicklung kreativer, kommunikativer und ästhetischer Bedürfnisse und Möglichkeiten bieten.

Soziokulturelle Zentren sind Orte der kulturellen Bildung sowie Felder gesellschaftspolitischen Lernens. Sie fördern die Kommunikation zwischen Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Milieus.

Sie sind Lern- und Experimentierfeld für gesellschaftliche (Zukunfts-)Fragen ebenso wie für kulturelle und künstlerische Innovation. Sie halten Freiräume für künstlerischen Nachwuchs vor Ort bzw. in der Region vor.

Sie nehmen diese Aufgaben insbesondere durch ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm, die Bereitstellung von Infrastruktur für selbstorganisierte Aktivitäten und die Durchführung von besonderen thematischen Schwerpunkten (Projekten) in spartenübergreifender Kooperationsform wahr.

Soziokulturelle Zentren sind überparteilich und überkonfessionell. Sie haben demokratische Entscheidungsstrukturen auf der Grundlage von Eigenverwaltung. Sie arbeiten gemeinnützig als unabhängige betriebswirtschaftliche Einheiten.

Sie respektieren Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Kunstfreiheit als grundlegende Voraussetzungen unserer Gesellschaft und betonen den demokratischen und humanistischen Inhalt von Kultur und Widerstand gegen faschistische, nationalistische und menschenverachtende Bestrebungen.

3. Der Zweck des Vereins soll u.a. erreicht werden durch:
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern;
 - Interessensvertretung gegenüber den kommunalen und staatlichen Stellen, politischen Parteien und anderen Behörden und Verwaltungen;
 - Information der Öffentlichkeit über die soziokulturelle Arbeit;
 - Aufbau und Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen;
 - Entwicklung und Förderung von Projekten der kommunalen, regionalen, landesweiten und (inter-)nationalen Kulturarbeit;
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Verbänden, die – auch in Teilbereichen – ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht satzungsgemäßen Zwecken entsprechen.
 - b. Mitglieder des Vorstands können ein Entgelt in Form eines Honorars oder durch Festanstellung für Leistungen erhalten, die klar definiert, damit abgrenzbar von der eigentlichen Vorstandstätigkeit sind und somit auch durch Dritte ausgeführt werden könnten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied von Soziokultur NRW können soziokulturelle Zentren und Initiativen werden, d.h. juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte, die den Merkmalen des § 2 Abs. 2 entsprechen.
2. Assoziiertes Mitglied können andere Vereine, Zusammenschlüsse, Organisationen und Einrichtungen werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht wird und die zu einer Unterstützung des Vereinszweckes bereit sind, aber aufgrund der Ausführungen in § 2 kein ordentliches Mitglied werden können. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann den assoziierten Mitgliedern das Stimmrecht verliehen werden, und zwar nur einzeln und jeweils für einen Tagesordnungspunkt.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter*innen zu den Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt: Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende erklärt werden.
 - Liquidation oder Auflösung des Mitglieds bzw. der Mitgliedseinrichtung.
 - Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind, ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
6. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 ORGANE

Organe von Soziokultur NRW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch Einladung in Textform einberufen.
2. Diese Einladung erfolgt auf Beschluss der Mitgliedschaftsversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliedschaftsversammlung stattfinden.

4. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig persönliche Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu und kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter*innen der Mitglieder sind namentlich zu benennen. Änderungen der Vertretung sind ebenfalls zu benennen.
7. Für die Stimmabgabe gelten folgende Regelungen:
 - Juristische Personen werden bei einer Stimmabgabe durch ihren Vorstand oder durch von ihm bevollmächtigte Vertreter*innen vertreten.
 - Nichtrechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden auf der Mitgliedschaftssammlung durch vertretungsberechtigte Gesellschafter*innen ihre Stimme abgeben.
 - Eine fehlende Ermächtigung zur Stimmabgabe berührt nicht die Gültigkeit der Stimme.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß § 33 und § 41 BGB;
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
- Beschlüsse über den Haushaltsplan;
- Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag der Hälfte der Vereinsmitglieder kann auch zwischenzeitlich eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliedschaftsversammlung gebunden.
6. Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht der Geschäftsführung übertragen ist und beschließt das Arbeitsprogramm von Soziokultur NRW. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einer/m Geschäftsführer*in übertragen, die/der die Geschäftsstelle von Soziokultur NRW leitet.
2. Die/der Geschäftsführer*in gehört den Organen (§ 5) mit beratender Stimme an.

§ 10 PROTOKOLLE

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die „Bundesverband Soziokultur e.V.“ in Berlin. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.10.1989, geändert auf den Mitgliedschaftsversammlungen am und 02.12.1989 und 28.08.2023.

Münster, der 28.08.2023